

Verkündet

am 24. Oktober 1951

Hirth, Justizangestellter,
als Urkundsbeanter der Ge-
schäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Christian S [REDACTED], B [REDACTED],
R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und
Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

den Patentanwalt Dipl.-Ing. Walter H [REDACTED], B [REDACTED]
[REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und
Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Oktober 1951 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost,
Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlotten-
burg vom 3. April 1951 wird auf Kosten des Klägers zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 1. November 1946 (Bl 44/45 d A) verpachtete die amerikanische Militärregierung Berlin dem Beklagten die dem Kläger gehörige, dem MilRegG Nr 52 unterstellte Firma Christian S [REDACTED]. Dieser Vertrag endete auf Anordnung des Custodian zum 30. September 1948. Die Parteien regelten ihre Rechtsbeziehungen durch Vertrag vom 28. Oktober 1948 (Bl 17 d A). Sie verzichteten darin auf alle beiderseits bis zum 30. September 1948 entstandenen Ansprüche. Vor dem Berufungsgericht stritten sie nur noch darüber, ob der Beklagte 5.995 kg Novotext-Hartfaserplatten, die er am 7. September 1948 an die W [REDACTED] M [REDACTED] Aktiengesellschaft verkauft hatte, auf Grund der Vereinbarung vom 28. Oktober 1948 herauszugeben hatte und ob er, da er die Platten infolge Lieferung an [REDACTED] nicht herausgeben kann, Schadensersatz leisten muss. Der Kläger beziffert den Schaden je to auf 11.000 DM und verlangt als Teilbetrag Zahlung von 22.000 DM. Das Berufungsgericht hat den Anspruch verneint. Mit der Revision verfolgt ihn der Kläger weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Der Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, die strittigen Platten an den Kläger herauszugeben. Nach der Vereinbarung vom 28. Oktober 1948 habe er "das gesamte vorhandene Warenlager einschliesslich der in der D [REDACTED] Strasse [REDACTED] liegenden Materialien zurückzugeben". Hierunter seien nicht die strittigen Platten zu verstehen. Bei Abschluss des Vergleichs vom 28. Oktober 1948 seien diese Platten bereits

verkauft gewesen. Schon diese Tatsache schliesse sie von den an den Kläger herauszugebenden Waren aus. Am 28. Oktober 1948 seien sie zudem nicht mehr im Besitz des Beklagten gewesen, da sie bereits am 15. September 1948 auf Weisung der Firma M. von deren Speditour Ulrich R. & Söhne beim Beklagten abgeholt worden seien und von da ab beim Speditour für die Firma M. gelagert hätten, bis sie am 16. Dezember 1948 aus Berlin herausgeflogen worden seien. Bei Abschluss der Vereinbarung vom 28. Oktober 1948 seien die strittigen Platten also bereits aus dem Lager, das der Beklagte dem Kläger habe herausgeben sollen, ausgeschieden gewesen; sie hätten daher nicht mehr zu dem "vorhandenen" Warenlager gehört. Dass in diesem Abkommen gewisse Materialien aufgeführt worden seien, die dem Beklagten als sein Eigentum hätten verbleiben sollen, und dass sich die strittigen Platten unter dieser Aufzählung nicht befänden, sei bedeutungslos. Diese besonders aufgeführten Materialien seien nämlich von der Herausgabepflicht deshalb ausgenommen worden, weil sie Eigentum des Beklagten gewesen seien, sich aber in Räumen des Klägers befunden hätten und ohne besondere Regelung unter die generelle Herausgaberegung gefallen wären. Da sich die strittigen Platten nicht in Räumen des Klägers befunden hätten, habe es ihrer Aufzählung nicht erst bedurft, um sie von der Herausgabepflicht auszunehmen. Hierüber habe auch keine Unklarheit unter den Parteien bestanden. Der Kläger habe zwar bestritten, dass das Warenlager vor Abschluss des

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Vergleichs aufgezeichnet worden sei. Er habe aber die strittigen Platten vor Abschluss des Vergleichs nicht als noch zum Lager gehörig und nicht als unter die Herausgabeverpflichtung des Beklagten fallend angesehen. Der Kläger verweise in seinem Schreiben vom 24. März 1950 auf die Werte, die der Inventur per 30. September 1948 zugrunde lägen. Der Wert der Hartgewebeplatten, die in der Anlage 3 dieses Schreibens für den 30. September 1948 aufgeführt seien, belaufe sich auf 20.344,84 DM. Das sei genau der Betrag, den der Kläger als Wert der vom Beklagten tatsächlich herausgegebenen Platten angegeben habe. Danach müsse der Kläger für den 30. September 1948 Aufzeichnungen gehabt haben, aus denen er die Menge der vom Beklagten zurückzugebenden Platten festgestellt habe. Da der Kläger die in der Inventur per 30. September 1948 aufgeführten Platten erhalten habe, gehörten die strittigen nicht zu den vom Kläger selbst zum Bestande gerechneten Platten und fielen auch darum nicht unter die Rückgabeverpflichtung des Vergleichs. Schliesslich enthalte der Vergleich ausser der Rückgabeverpflichtung des Beklagten eine Zahlungsverpflichtung des Klägers. Es sei nicht anzunehmen, dass er als Kaufmann diese Zahlungsverpflichtung übernommen hätte, wenn er nicht Leistung und Gegenleistung sorgfältig gegeneinander abgewogen hätte. Der Vergleich sei nach dem eigenen Vortrag des Klägers gerade deshalb geschlossen und die Herausgabeverpflichtung allgemein formuliert worden, weil die Eigentumsverhältnisse an dem Warenbestande unsicher gewesen seien. (Nach dem Pachtvertrage vom 1. Sep-

tember 1946 sollten die im Geschäft vorhandenen Vorräte, die in einer Liste zusammengestellt waren, vom Beklagten zum Einstandspreis übernommen werden.) Der Kläger könne nun nicht das M-Geschäft aus dem Gesamtkomplex herauslösen und insoweit Ansprüche stellen. Hinzu komme der ausgesprochene beiderseitige Verzicht auf vor dem 30. September 1948 entstandene Ansprüche.

Die Revision ist unbegründet.

1.) Soweit die Revision daraus etwas herzuleiten sucht, dass in das mit der Maschine geschriebene Protokoll ersichtlich von anderer Hand als denen, die die Sitzungsniederschrift unterzeichnet haben, eingefügt ist, dass das Urteil vorläufig vollstreckbar sei, übersieht sie, dass die oberen Bogen der Unterschrift des Vorsitzenden über die Vollstreckbarerklärung hinwegreichen und sie überdecken, dass also die Unterschrift des Vorsitzenden nach Anbringung des handschriftlichen Zusatzes geleistet worden sein muss.

2.) Zu Unrecht wendet sich die Revision dagegen, dass das Berufungsurteil in dem Abkommen vom 28. Oktober 1948 keine Stütze für den Anspruch gefunden hat.

Sie meint, die Ansicht des Berufungsgerichts, dass die strittigen Platten bereits durch Verkauf aus dem "vorhandenen Warenlager" ausgeschieden seien, widerstreite anerkannten Auslegungsregeln, Erfahrungssätzen und Denkgesetzen. Unlogisch sei insbesondere, wenn das Berufungsurteil die Lieferungsverpflichtung gegenüber Mannesmann der Firma und den Kaufpreisanspruch dem Beklagten zuweise. Die Feststellung, dass die Platten am 15. September 1948 auf Weisung der Firma M abgeholt worden seien,

sei aktenwidrig. Mindestens habe dieser Punkt weiterer Aufklärung bedurft.

Die Auslegung des Vergleichs vom 28. Oktober 1948 ist in der Revisionsinstanz in tatsächlicher Hinsicht nicht angreifbar; aus Rechtsgründen ist sie nicht zu beanstanden.

Es mag richtig sein, dass der Verkauf nicht als ein selbständiger Grund dafür gewertet werden kann, dass die strittigen Platten nicht unter dem herauszugebenden Warenlager zu vorstehen seien. Unter Hinzunahme der Tatsache, dass sich die Platten bei Abschluss des Vergleichs nicht mehr im Besitze des Beklagten befanden, ist diese Auslegung des Begriffs Warenlager aber nicht zu beanstanden.

Da der Vergleich vom 28. Oktober 1948 die Herausgabepflicht des Beklagten gegenständlich umriss, ist es unerheblich, ob der Anspruch aus dem Verkauf der strittigen Platten dem Beklagten oder zum Firmenvermögen gehörte. Von einem Verstoss gegen anerkannte Auslegungsregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze kann keine Rede sein.

Entscheidend ist, ob die strittigen Platten bei Abschluss des Vergleichs zum Warenlager gehörten. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Spediteur bereits bei der Abholung der strittigen Platten für die Firma M. [REDACTED] gehandelt hat. Einwandfrei und nicht aktenwidrig ist jedenfalls die Feststellung des Berufungsgerichts, dass der Spediteur die Hartgewebeplatten ab 15. September 1948 für die Firma M. [REDACTED] besessen hat. Das ergibt der Warenbegleitschein (Hülle B1 121 d A), der die Firma M. [REDACTED]

■ sowohl als Lieferer wie als Bezieher bezeichnet, eindeutig. Einer weiteren Aufklärung bedurfte dieser Punkt nicht; entgegen der erhobenen Revisionsrüge ist daher § 139 ZPO nicht verletzt.

Im übrigen wird das Berufungsurteil auch von der Feststellung getragen, dass der Kläger die strittigen Platten selbst nicht unter das vom Beklagten herauszugebende Material gezählt habe. Die Revision räumt das ausdrücklich ein, trägt aber vor, dass der Beklagte die strittigen Platten vor dem Kläger verborgen gehalten und ihm den Verkauf arglistig verschwiegen habe. Auf diese vor dem Landgericht vorgebrachte Behauptung kann nicht mehr zurückgegriffen werden. Der Kläger, der den Vergleich zunächst wegen arglistiger Täuschung angefochten hatte, hat nach Erlass des landgerichtlichen Urteils, das eine arglistige Täuschung verneint hatte, mit Schriftsatz vom 30. Januar 1951 (Bl 102 d A) erklärt, dass er den Vergleich als voll wirksam behandeln wolle. Angesichts dieser Erklärung muss sich der Kläger so stellen lassen, als habe er den Vorwurf der arglistigen Täuschung zurückgenommen. Sein Einverständnis, dass auch er die strittigen Platten nicht unter das vom Beklagten herauszugebende Warenlager gezählt habe, war daher nicht mehr als durch die Behauptung der arglistigen Täuschung eingeschränkt anzusehen. Auch dieses Eingeständnis konnte daher zur Auslegung dessen, was die Parteien unter dem herauszugebenden Warenlager verstanden haben, berücksichtigt werden.

3.) Soweit die Revision den Pachtvertrag für nichtig hält und meint, mangels Gültigkeit des Pachtvertrages

seien die strittigen Platten Eigentum des Klägers geblieben, der Beklagte habe sie daher nicht verkaufen dürfen und hafte dem Kläger wegen Verletzung des Eigentums, verlässt sie den Vergleich, der die beiderseitigen Rechte für den 30. September 1948 abschliessend regelte. Hatte der Beklagte die an M. verkauften Platten dem Kläger nicht herauszugeben, so kann er nicht deshalb schadensersatzpflichtig geworden sein, weil der Kläger vielleicht ihr Eigentümer war und die Firma M. erst nach dem 28. Oktober 1948 das Eigentum an den Platten erlangte. Eine Schadensersatzpflicht konnte nur entstehen, wenn der Beklagte den Vergleich schuldhaft verletzte. Das ist aber zu verneinen, da das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei feststellt, dass der Beklagte die strittigen Platten dem Kläger nach dem Vergleich nicht herauszugeben gehabt und selbst der Kläger die Platten gar nicht zu den vom Beklagten herauszugebenden Gegenständen gezählt habe. Es kommt nicht erst darauf an, ob, wie die Revision meint, der Pachtvertrag mindestens insoweit nichtig war, als der Beklagte das Warenlager des Klägers käuflich übernahm, weil eine solche Übernahme im MilRegG Nr 52 keine Stütze finde oder, soweit dies der Fall sei, dieses Gesetz völkerrechtswidrig und damit nichtig sei. Auch wenn der Kläger bei Abschluss des Vergleichs Eigentümer der strittigen Platten war, hatte sie der Beklagte nicht herauszugeben, da sie vom Vergleich nicht erfasst wurden, der Vergleich einen beiderseitigen Anspruchsverzicht enthält und nach der ei-

genen Einlassung des Klägers zudem gerade im Hinblick auf die Unsicherheit der Eigentumsverhältnisse an dem Warenbestand abgeschlossen worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Dr. Kuhn